

Übertragungsbericht

Bericht der

VFHV GmbH

als Hauptaktionärin der

Staatl. Mineralbrunnen Aktiengesellschaft Bad Brückenau

über die Voraussetzungen der Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der
Staatl. Mineralbrunnen Aktiengesellschaft Bad Brückenau auf die VFHV GmbH

sowie

über die Angemessenheit der festgelegten Barabfindung
gemäß § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG

3. Juli 2026

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Überblick	5
B.	Staatl. Mineralbrunnen AG.....	7
1.	Unternehmensgeschichte	7
2.	Sitz, Geschäftsjahr und Gegenstand des Unternehmens.....	7
3.	Geschäftstätigkeit der Staatl. Mineralbrunnen AG	8
4.	Organe und Vertretung	8
4.1	Vorstand.....	8
4.2	Aufsichtsrat.....	9
5.	Grundkapital, Aktien, Aktionärsstruktur der Gesellschaft und Börsenhandel	9
5.1	Grundkapital	9
5.2	Aktionärsstruktur der Gesellschaft	9
5.3	Börsenhandel	10
6.	Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation	10
6.1	Finanzkennzahlen der Geschäftsjahre 2025, 2024 und 2023	10
6.2	Geschäftliche Entwicklung und Ertragslage im Geschäftsjahr 2025	11
6.3	Mitarbeiter und Mitbestimmung.....	13
C.	VFHV GmbH als Hauptaktionärin	13
1.	Rechtsform, Sitz, Unternehmensgeschichte, Gegenstand des Unternehmens und Geschäftsjahr	13
2.	Geschäftstätigkeit der VFHV GmbH	14
3.	Gesellschaftsorgane der VFHV GmbH	14
4.	Gesellschaftsstruktur der VFHV GmbH.....	15
5.	Aktienerwerbe durch die VFHV GmbH.....	15
6.	Gegenwärtige Beteiligungshöhe	15
D.	Wesentliche Gründe für den Ausschluss der Minderheitsaktionäre.....	15
1.	Erhöhte Flexibilität	15
2.	Ressourcen- und Kosteneinsparungen	16
3.	Erhöhte Transaktionssicherheit.....	16
4.	Keine alternativen Strukturmaßnahmen.....	16
E.	Voraussetzungen für die Übertragung der SMAG-Aktien der Minderheitsaktionäre	17

1.	Überblick über die gesetzlichen Regelungen	17
2.	Beteiligung der VFHV GmbH am Grundkapital der Gesellschaft.....	19
3.	Verlangen der VFHV GmbH auf Übertragung der SMAG-Aktien der Minderheitsaktionäre	19
4.	Festlegung der Barabfindung.....	20
5.	Gewährleistungserklärung des Kreditinstituts gemäß § 327b Abs. 3 AktG	20
6.	Übertragungsbericht der Hauptaktionärin	21
7.	Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung, § 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4 AktG.....	21
8.	Zugänglichmachung der Unterlagen für die Hauptversammlung.....	21
9.	Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung	22
10.	Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister.....	22
F.	Auswirkungen des Ausschlusses der Minderheitsaktionäre	24
1.	Übergang der SMAG-Aktien auf die Hauptaktionärin	24
2.	Anspruch der Minderheitsaktionäre auf Zahlung einer angemessenen Barabfindung	24
3.	Banktechnische Abwicklung der Zahlung der Barabfindung.....	25
4.	Steuerliche Auswirkungen	26
4.1	Vorbemerkung	26
4.2	Besteuerung von Abfindungsleistungen bei Aktionären	27
4.3	Aktien im Privatvermögen.....	28
4.4	Aktien im Betriebsvermögen.....	29
G.	Erläuterung und Begründung der Barabfindung und ihrer Angemessenheit.....	31
1.	Vorbemerkung	31
2.	Ermittlung und Festlegung der Höhe der angemessenen Barabfindung	32
2.1	Ertragswert der Staatl. Mineralbrunnen AG	32
2.2	Plausibilisierung des Unternehmenswerts anhand von Multiplikatoren	33
2.3	Liquidationswert.....	33
2.4	Börsenkurs	34
2.5	Schlussbemerkung	36
H.	Überprüfung der Angemessenheit der Barabfindung	36

ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1** Gutachterliche Bewertung der Kleeberg Valuation Services GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Augustenstraße 10, 80333 München, vom 26. Juni 2026
- Anlage 2** Übertragungsverlangen der VFHV GmbH (Schreiben vom 20. Januar 2026 und vom 30. Juni 2026 an den Vorstand der Staatl. Mineralbrunnen Aktiengesellschaft Bad Brückenau)
- Anlage 3** Gewährleistungserklärung der Baader Bank Aktiengesellschaft, Weißenstephaner Straße 4, 85716 Unterschleißheim, vom 30. Juni 2026
- Anlage 4** Entwurf des von der Hauptversammlung der Staatl. Mineralbrunnen AG zu fassenden Übertragungsbeschlusses gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG
- Anlage 5** Depotbestätigung der Sparkasse Bad Kissingen vom 26. Juni 2026
- Anlage 6** Depotbestätigung der UniCredit Bank AG vom 26. Juni 2026

ÜBERTRAGUNGSBERICHT

Zur Unterrichtung der Hauptversammlung der Staatl. Mineralbrunnen Aktiengesellschaft Bad Brückenau mit Sitz in Bad Brückenau, Geschäftsanschrift Amand-von-Buseck-Straße 2, 97769 Bad Brückenau, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Schweinfurt unter HRB 2544 (die „**Gesellschaft**“ oder „**Staatl. Mineralbrunnen AG**“), über den geplanten Ausschluss der übrigen Aktionäre der Staatl. Mineralbrunnen AG (jeweils ein „**Minderheitsaktionär**“ und zusammen „**Minderheitsaktionäre**“) erstattet die VFHV GmbH mit Sitz in München, Geschäftsanschrift Promenadeplatz 12, 80333 München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 68351 („**VFHV GmbH**“ oder die „**Hauptaktionärin**“), hiermit gemäß § 327c Abs. 2 Satz 1 Aktiengesetz („**AktG**“) den nachfolgenden Bericht, in dem die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre dargelegt und die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet werden („**Übertragungsbericht**“).

A. Überblick

Gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft auf Verlangen eines Aktionärs, dem Aktien in Höhe von 95 % des Grundkapitals gehören (Hauptaktionär), die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen (aktienrechtlicher Squeeze-out).

Die VFHV GmbH ist gegenwärtig mit insgesamt 342.674 auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Staatl. Mineralbrunnen AG beteiligt. Die VFHV GmbH hat ihre Beteiligung an der Gesellschaft durch Aktienkäufe erlangt. Die Einzelheiten zur Erlangung der Beteiligung sind unter Abschnitt C.5 dargestellt.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 9.392.916 und ist eingeteilt in 361.266 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 26,00 je Aktie (die „**SMAG-Aktien**“). Die VFHV GmbH hält unmittelbar 342.674 SMAG-Aktien. Zum Zeitpunkt dieses Übertragungsberichts hält die Gesellschaft 8.000 eigene Aktien, die für die Zwecke der Feststellung des Beteiligungsumfangs nach §§ 327a Abs. 2, 16 Abs. 2 Satz 2 AktG außer Betracht bleiben. Unter Berücksichtigung der eigenen Aktien der Gesellschaft beträgt die Höhe der Beteiligung der VFHV GmbH am Grundkapital der Gesellschaft rund 97,00 %. Die VFHV GmbH ist damit Hauptaktionärin der Gesellschaft im Sinne des § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG.

In dieser Eigenschaft hat sich die VFHV GmbH dazu entschlossen, von der rechtlichen Möglichkeit zum Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Gesellschaft gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG (im Folgenden „**Squeeze-out**“) Gebrauch zu machen.

Mit Schreiben vom 20. Januar 2026 hat die VFHV GmbH das förmliche Verlangen im Sinne des § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG („**Übertragungsverlangen**“) an den Vorstand der Staatl. Mineralbrunnen AG gerichtet, dass die Hauptversammlung

der Staatl. Mineralbrunnen AG über die Übertragung der SMAG-Aktien der Minderheitsaktionäre auf die VFHV GmbH als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt (ein solcher Beschluss der Hauptversammlung der Staatl. Mineralbrunnen AG „**Übertragungsbeschluss**“).

Die VFHV GmbH hat die Kleeberg Valuation Services GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Augustenstraße 10, 80333 München, Deutschland („**Kleeberg**“), beauftragt, die angemessene Abfindung im Zusammenhang mit der geplanten Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre gemäß §§ 327a ff. AktG gutachtlich zu ermitteln. Auf der Grundlage einer von Kleeberg durchgeführten Unternehmensbewertung der Staatl. Mineralbrunnen AG hat die VFHV GmbH eine angemessene Barabfindung der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) in Höhe von EUR 46,00 je SMAG-Aktie festgelegt. Die gutachterliche Bewertung von Kleeberg zur Bewertung der Staatl. Mineralbrunnen AG vom 26. Juni 2026 („**Gutachterliche Bewertung**“), die sich die VFHV GmbH inhaltlich in vollem Umfang zu eigen macht, ist diesem Übertragungsbericht als **Anlage 1** vollständig beigelegt und bildet damit einen integralen Bestandteil dieses Übertragungsberichts.

Auf Grundlage der Gutachterlichen Bewertung hat die VFHV GmbH mit Schreiben vom 30. Juni 2026 ein (zweites) konkretisiertes Verlangen im Sinne des § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG unter Angabe der von ihr festgelegten Barabfindung in Höhe von EUR 46,00 je SMAG-Aktie an die Gesellschaft übermittelt („**Konkretisiertes Übertragungsverlangen**“). Die Kopien der Übertragungsverlangen sind diesem Übertragungsbericht als **Anlage 2** beigelegt. Die Staatl. Mineralbrunnen AG hat den Erhalt des Konkretisierten Übertragungsverlangens mit Schreiben vom 1. Juli 2026 bestätigt.

Die Angemessenheit der Barabfindung wurde durch einen sachverständigen, gerichtlich ausgewählten und bestellten Prüfer im Sinne des § 327c Abs. 2 Satz 2 AktG geprüft. Das Landgericht Nürnberg-Fürth hat auf Antrag der VFHV GmbH vom 21. Januar 2026 mit Beschluss vom 9. Februar 2026 (Az.: 2 HK O 360/26) die RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft („**RSM**“) als sachverständigen Prüfer der Angemessenheit der Barabfindung nach §§ 327c Abs. 2 Satz 3 und Satz 4, 293c Abs. 1 AktG ausgewählt und bestellt. RSM prüft als sachverständiger Prüfer die Angemessenheit der von der VFHV GmbH festgelegten Barabfindung nach § 327c Abs. 2 Satz 2 AktG und erstattet hierüber einen schriftlichen Prüfungsbericht.

Zudem hat die VFHV GmbH dem Vorstand der Staatl. Mineralbrunnen AG eine Erklärung der Baader Bank Aktiengesellschaft („**Baader Bank**“) im Sinne des § 327b Abs. 3 AktG vom 30. Juni 2026 übermittelt, mit der die Baader Bank die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der VFHV GmbH als Hauptaktionärin übernommen hat, den Minderheitsaktionären der Gesellschaft nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses unverzüglich die festgelegte Barabfindung zu zahlen. Diese Gewährleistungserklärung ist diesem Übertragungsbericht als **Anlage 3** beigelegt.

Auf der voraussichtlich auf den 20. August 2026 einzuberufenden ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft soll der Beschluss zur Übertragung der SMAG-Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin gefasst werden. Der Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Gesellschaft wird mit Eintragung dieses Beschlusses in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister des Amtsgerichts Schweinfurt wirksam. Die Minderheitsaktionäre erhalten die von der VFHV GmbH festgelegte angemessene Barabfindung. Der Entwurf des Übertragungsbeschlusses ist diesem Bericht als **Anlage 4** beigelegt.

B. Staatl. Mineralbrunnen AG

1. Unternehmensgeschichte

Die Staatl. Mineralbrunnen AG ist im Internet unter der Adresse

www.badbrueckenauer.de

zu erreichen.

Die Gesellschaft wurde ursprünglich mit Gesellschaftsvertrag vom 31. Januar 1946 unter der Firma „Bayerische Hotel-Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung“ mit Sitz in München gegründet. Die Gesellschafterversammlung vom 6. September 1988 hat die Sitzverlegung von München nach Bad Brückenau und die Änderung der Firma in „Staatl. Mineralbrunnen GmbH Bad Brückenau“ beschlossen, unter der sie bis 30. Mai 1994 aktiv war.

Die Gesellschafterversammlung hat am 27. April 1994 den Formwechsel in eine Aktiengesellschaft beschlossen und es kam zur Umfirmierung in „Staatl. Mineralbrunnen Aktiengesellschaft Bad Brückenau“.

Im Geschäftsjahr 2022 hat die Staatl. Mineralbrunnen AG ihre Beteiligung an der Siegsdorfer Petrusquelle GmbH an die Sonnländer Getränke GmbH, eine Unternehmenstochter der Hamburger EDEKA-Zentrale, veräußert. Der Vollzug hat im 1. Quartal 2023 stattgefunden. Weitere Details der Unternehmensgeschichte sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.badbrueckenauer.de/unternehmen/geschichte/ abrufbar.

2. Sitz, Geschäftsjahr und Gegenstand des Unternehmens

Die Staatl. Mineralbrunnen AG ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Bad Brückenau, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Schweinfurt unter HRB 2544 und mit Geschäftsanschrift Amand-von-Buseck-Straße 2, 97769 Bad Brückenau.

Die Satzung der Staatl. Mineralbrunnen AG existiert in der Fassung vom 25. Juni 2025 („**Satzung**“).

Das Geschäftsjahr entspricht gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 der Satzung dem Kalenderjahr.

§ 2 der Satzung definiert den Gegenstand des Unternehmens wie folgt:

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der staatlichen Mineralbrunnen Bad Brückenau, die Abfüllung und der Vertrieb von Mineral- und Heilwasser, die Herstellung und der Vertrieb von alkoholfreien Getränken aller Art, der Import und Vertrieb von alkoholfreien und alkoholischen Getränken aller Art.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, ähnliche Unternehmen zu errichten oder sich an ähnlichen Unternehmen zu beteiligen und die Geschäftsführung bei diesen zu übernehmen.

3. Geschäftstätigkeit der Staatl. Mineralbrunnen AG

Die Staatl. Mineralbrunnen AG konzentriert ihre Geschäftstätigkeit auf den Betrieb der staatlichen Mineralbrunnen Bad Brückenau, die Abfüllung und den Vertrieb von Mineral- und Heilwasser, die Herstellung und den Vertrieb von alkoholfreien Getränken aller Art.

Die Herstellung und der Vertrieb umfassen eine Varietät an Getränken. Die Staatl. Mineralbrunnen AG ist bekannt für die Reinheit ihrer naturbelassenen Heil- und Mineralwässer. Sie nutzt dazu die Quellen im Staatsbad Bad Brückenau, die naturreines Mineral- und Heilwasser hervorbringen und zu Deutschlands kochsalzärmsten Heil- und Mineralquellen zählen. Daneben umfasst das Sortiment der Staatl. Mineralbrunnen AG auch Schorlen, Limonaden und Erfrischungsgetränke.

Die Staatl. Mineralbrunnen AG führt auch Lohnfüllkooperationen durch, wie zuletzt die im Jahr 2022 gestartete Lohnfüllkooperation mit der Vivaris Getränke GmbH & Co. KG (ein Tochterunternehmen der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft) für die Marke Mio Mio.

Die Staatl. Mineralbrunnen AG hält daneben eine 100 % Beteiligung an der OGV Mineralbrunnen GmbH mit Sitz in Oberleichtersbach, deren Unternehmensgegenstand den Vertrieb von Mineralwasser und sonstigen alkoholfreien Erfrischungsgetränken umfasst.

4. Organe und Vertretung

Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

4.1 Vorstand

Der Vorstand der Gesellschaft besteht gemäß § 6 der Satzung nach näherer Bestimmung des Aufsichtsrats aus einer oder mehreren Personen.

Gegenwärtig besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern:

- Marcel Robert Brähler (Vorsitzender); und
- Marco Dorneck (Vorstandsmitglied).

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 wird die Gesellschaft, sofern der Vorstand aus einer Person besteht, durch diese, sofern er aus mehreren Personen besteht, durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 der Satzung ermächtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zu erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten.

4.2 Aufsichtsrat

Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung besteht der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus drei Mitgliedern. Er setzt sich dabei gemäß § 96 Abs. 1 AktG in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 Drittelbeteiligungsgesetz („**DrittelbG**“) zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern zusammen. Derzeit besteht der Aufsichtsrat aus folgenden drei Mitgliedern:

- Manfred Karl (Vorsitzender);
- Dr. Daniel Tykal (stellvertretender Vorsitzender); und
- Astrid Kramm (Arbeitnehmervertreterin).

5. Grundkapital, Aktien, Aktionärsstruktur der Gesellschaft und Börsenhandel

5.1 Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 9.392.916 und ist eingeteilt in 361.266 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 26,00 je Aktie. Jede Aktie gewährt dabei eine Stimme in der Hauptversammlung. Zum Datum dieses Übertragungsberichts hält die Gesellschaft 8.000 eigene Aktien, was einem Anteil von rund 2,21 % am Grundkapital der Gesellschaft entspricht und mit denen keine Stimm- und Dividendenrechte verbunden sind.

5.2 Aktionärsstruktur der Gesellschaft

VFHV GmbH hält zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übertragungsberichts 342.674 Aktien und unter Berücksichtigung der 8.000 eigenen Aktien der Gesellschaft rund 97,00 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Staatl. Mineralbrunnen AG im Sinne von §§ 327a Abs. 2, 16 Abs. 2 AktG. Die verbleibenden 10.592 SMAG-Aktien befinden sich im Streubesitz.

5.3 Börsenhandel

Die SMAG-Aktien werden nicht im regulierten Markt einer Börse und auch nicht mehr mit Zustimmung oder auf Veranlassung der Gesellschaft im Freiverkehr einer Börse gehandelt.

Die Gesellschaft hat am 14. Dezember 2020 einen Antrag auf Widerruf der Zulassung der SMAG-Aktien zum Handel im Freiverkehr der Börse München gestellt (Delisting). Die Börse München hat die Einbeziehung der SMAG-Aktien (ISIN: DE0007251407, WKN: 725140) mit Ablauf des 30. Dezember 2021 widerrufen und die Notierung zeitgleich eingestellt.

6. Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation

Der folgende Abschnitt gibt einen Überblick über die wichtigsten Eckdaten der geschäftlichen Entwicklung und Ergebnissituation der Staatl. Mineralbrunnen AG. Weitere Informationen hierzu finden sich in der Gutachterlichen Bewertung, auf die verwiesen wird.

Die nachfolgend dargestellten Finanzangaben sind ohne Anpassungen jeweils den von der Dr. Kleeberg & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-Steuerberatungsgesellschaft, München, geprüften und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlüssen der Staatl. Mineralbrunnen AG für die jeweils am 31. Dezember 2025, 2024 und 2023 endenden Geschäftsjahre entnommen. Die Jahresabschlüsse wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs („HGB“) und des AktG aufgestellt. Soweit nicht anders angegeben, sind die genannten Werte kaufmännisch gerundet. Die Staatl. Mineralbrunnen AG ist zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nicht verpflichtet und erstellt auch keinen solchen.

6.1 Finanzkennzahlen der Geschäftsjahre 2025, 2024 und 2023

	31.12.2025	31.12.2024	31.12.2023
Bilanzgewinn in EUR	664.444,95	421.426,99	77.201,56
Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag in EUR	596.283,96	344.225,43	-429.005,68
Bilanzsumme in EUR	21.178.856	19.310.663	19.470.879
Eigenkapital in EUR	13.312.036	13.069.018	12.724.792
Jahresüberschuss/ Eigenkapital	4,48 %	2,63 %	-3,37 %
Jahresüberschuss/ Bilanzsumme	2,82 %	1,78 %	-2,20 %

	31.12.2025	31.12.2024	31.12.2023
Ausschüttung je Stück- aktie für das Jahr in EUR	1,50	1,00	0,00
EK-Rendite (Jahres- überschuss zu Eigenka- pital im Vorjahr)	4,56 %	2,71 %	-2,88 %
Eigenkapitalquote	62,86 %	67,68 %	65,35 %
Verschuldungsgrad <i>(Fremdkapital zur Berechnung des Verschuldungsgrads hier ex- klusive passiver Rechnungsab- grenzungsposten)</i>	59,06 %	47,76 %	52,97 %

6.2 Geschäftliche Entwicklung und Ertragslage im Geschäftsjahr 2025

6.2.1 Umsatz- und Ertragsentwicklung

Die Umsatzerlöse der Staatl. Mineralbrunnen AG für das Geschäftsjahr 2025 beliefen sich auf EUR 18.880.942,11. Dies stellte eine Steigerung um EUR 2.099.076,95 (oder rund 12,51 %) gegenüber dem Wert für das Geschäftsjahr 2024, der EUR 16.781.865,16 betrug, dar. Wesentliche Ursache hierfür waren die Preiserhöhungen im Frühjahr 2025, ein insgesamt höherer Absatz sowie ein Anstieg bei den Lohnabfüllungen und den Erlösen aus den Handelswaren.

Das Ergebnis nach Steuern der Staatl. Mineralbrunnen AG belief sich dabei im Geschäftsjahr 2025 auf EUR 625.849,67 (Vorjahr: EUR 372.310,66).

Die sonstigen betrieblichen Erträge der Staatl. Mineralbrunnen AG für das Geschäftsjahr 2025 beliefen sich auf EUR 434.487,72. Dies stellte eine Steigerung um EUR 5.135,67 (oder rund 1,2 %) gegenüber dem Wert für das Geschäftsjahr 2024, der EUR 429.352,05 betrug, dar. Die Höhe der sonstigen betrieblichen Erträge im Geschäftsjahr 2025 umfasste insbesondere Erträge aus periodenfremden Erträgen, Sachbezügen und Schadensersatz.

Die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge für das Geschäftsjahr 2025 beliefen sich auf EUR 67.626,00. Dies stellte eine Verringerung gegenüber dem Wert für das Geschäftsjahr 2024, der EUR 136.802,18 betrug, dar.

Der Materialaufwand der Staatl. Mineralbrunnen AG für das Geschäftsjahr 2025 belief sich auf EUR 6.670.879,63. Dies stellte eine Erhöhung

um EUR 423.039,76 (oder rund 6,77 %) gegenüber dem Wert für das Geschäftsjahr 2024, der EUR 6.247.839,87 betrug, dar. Der Materialaufwand beinhaltete Kosten für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren sowie für bezogene Leistungen. Die Erhöhung war vor allem auf die über dem Vorjahr liegende Produktion und den über dem Vorjahr liegenden Absatz zurückzuführen.

Der Personalaufwand der Staatl. Mineralbrunnen AG für das Geschäftsjahr 2025 belief sich auf EUR 5.777.634,11. Dies stellte eine Steigerung um EUR 675.920,45 (oder rund 13,25 %) gegenüber dem Wert für das Geschäftsjahr 2024, der EUR 5.101.713,66 betrug, dar. Ursächlich hierfür waren im Wesentlichen Lohn- und Gehaltssteigerungen sowie Tantiemezahlungen.

Die Abschreibungen der Staatl. Mineralbrunnen AG für das Geschäftsjahr 2025 beliefen sich auf EUR 2.404.302,66. Dies stellte eine Verringerung um EUR 231.793,40 (oder rund 8,8 %) gegenüber dem Wert für das Geschäftsjahr 2024, der EUR 2.636.096,06 betrug, dar.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen der Staatl. Mineralbrunnen AG für das Geschäftsjahr 2025 beliefen sich auf EUR 3.912.233,34. Dies stellte eine Erhöhung um EUR 1.046.298,48 (oder rund 36,51 %) gegenüber dem Wert für das Geschäftsjahr 2024, der EUR 2.865.934,86 betrug, dar. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzten sich im Wesentlichen zusammen aus Aufwendungen für Instandhaltungen, Verwaltungs- und Vertriebsaufwendungen sowie Kosten für Fuhrpark.

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen der Staatl. Mineralbrunnen AG für das Geschäftsjahr 2025 beliefen sich auf EUR 7.493,19. Dies stellte eine Verringerung um EUR 16.278,74 (oder rund 68,48 %) gegenüber dem Wert für das Geschäftsjahr 2024, der EUR 23.771,93 betrug, dar. Die Verringerung ging im Wesentlichen auf einen geringeren rechnerischen Zinsaufwand aus Pensionsrückstellungen sowie auf geringere Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zurück.

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag der Staatl. Mineralbrunnen AG für das Geschäftsjahr 2025 beliefen sich auf EUR 124.375,64 und umfassen Körperschaftsteuer inklusive Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer.

6.2.2 Ergebnis pro Aktie

Das Ergebnis pro Aktie bezogen auf den zum 31. Dezember 2025 ausgewiesenen Jahresüberschuss belief sich auf rund EUR 1,69. Darin lag eine Steigerung von rund 74,2 % gegenüber dem Geschäftsjahr 2024. Bei der Ermittlung wurden die 353.266 SMAG-Aktien (d.h. die Gesamtzahl der SMAG-Aktien abzüglich 8.000 eigener Aktien) zugrunde gelegt.

6.2.3 Ausblick auf das Geschäftsjahr 2026

In Bezug auf die von der Staatl. Mineralbrunnen AG erwartete Geschäftsentwicklung und Ertragslage im Geschäftsjahr 2026 wird auf die Gutachterliche Bewertung verwiesen, die diesem Übertragungsbericht als Anlage 1 beigelegt ist.

6.3 Mitarbeiter und Mitbestimmung

Die Staatl. Mineralbrunnen AG selbst beschäftigte im Jahr 2025 im Jahresdurchschnitt 81 Mitarbeiter (2024: 85; 2023: 84). Bei der einzigen Tochtergesellschaft der Staatl. Mineralbrunnen AG, der OGV Mineralbrunnen GmbH mit Sitz in Oberleichtersbach, waren im Jahr 2025 und sind aktuell keine Mitarbeiter beschäftigt.

Bei der Staatl. Mineralbrunnen AG besteht ein Betriebsrat. Daneben findet eine Mitwirkung der Arbeitnehmer durch die nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes und des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählten Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Staatl. Mineralbrunnen AG statt. Der Aufsichtsrat der Staatl. Mineralbrunnen AG besteht aus drei Mitgliedern, von denen gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 DrittelbG ein Mitglied von den Arbeitnehmern gewählt wird (siehe oben Abchnitt B.4.2 dieses Übertragungsberichts zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats).

C. VFHV GmbH als Hauptaktionärin

1. Rechtsform, Sitz, Unternehmensgeschichte, Gegenstand des Unternehmens und Geschäftsjahr

Die VFHV GmbH ist eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 68351 und mit Geschäftsanschrift Promenadeplatz 12, 80333 München. Das ausgegebene und eingezahlte Stammkapital der VFHV GmbH beträgt EUR 100.000,00 und ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von EUR 100.000,00.

Die VFHV GmbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 10. März 1982 errichtet und erstmals am 19. April 1982 unter der Firma Vercura Vermögensverwaltungs GmbH in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Nach einer Umfirmierung in „von Finck´sche Hauptverwaltung GmbH“ im Jahr 2024 wurde VFHV GmbH am 12. Dezember 2025 mit der aktuellen Firma in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

Das Geschäftsjahr der VFHV GmbH entspricht dem Kalenderjahr.

Gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrags der VFHV GmbH vom 9. Dezember 2025 („**Gesellschaftsvertrag**“) ist der Unternehmensgegenstand der VFHV GmbH der Erwerb und die Verwaltung von Vermögensgegenständen aller Art, die

Vornahme von Handelsgeschäften, soweit sie geeignet sind, dem Gesellschaftszweck zu dienen, und die Beteiligung an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art.

Die VFHV GmbH hält neben der Beteiligung an der Staatl. Mineralbrunnen AG weitere unmittelbare Beteiligungen an der Ventura Concept GmbH mit Sitz in München im Umfang von 100 %, an der Custodia Vermögensverwaltungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in München im Umfang von 26,67 %, an der Nymphenburg Immobilien SE mit Sitz in München im Umfang von 24,99 % sowie mittelbar 100 % an der Tochtergesellschaft der Staatl. Mineralbrunnen AG, der OGV Mineralbrunnen GmbH mit Sitz in Oberleichtersbach. Weitere Tochtergesellschaften hat VFHV GmbH nicht.

Die VFHV GmbH beschäftigt zwei Arbeitnehmer.

2. Geschäftstätigkeit der VFHV GmbH

Die VFHV GmbH konzentriert sich auf die Verwaltung von Unternehmensbeteiligungen und fungiert insoweit als Holdinggesellschaft. Sie ist berechtigt, Vermögensgegenstände aller Art zu erwerben und zu verwalten, Handelsgeschäfte vorzunehmen, soweit sie geeignet sind, dem Gesellschaftszweck zu dienen, sowie Beteiligungen an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art einzugehen. Den wesentlichen Vermögenswert der VFHV GmbH bilden die Beteiligungen an den Tochtergesellschaften, Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen sowie Guthaben bei diversen Kreditinstituten.

3. Gesellschaftsorgane der VFHV GmbH

Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags hat die VFHV GmbH einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser nach § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesellschaftsvertrags die VFHV GmbH allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die VFHV GmbH durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten (§ 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesellschaftsvertrags).

Gemäß § 3 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags kann die Gesellschafterversammlung einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis zusprechen und die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“) befreien.

Der Geschäftsführer der VFHV GmbH ist:

- Dr. Daniel Tykal, einzelvertretungsberechtigt, mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Die VFHV GmbH verfügt weder über einen Aufsichtsrat noch über ein dem Aufsichtsrat entsprechendes Organ.

4. Gesellschaftsstruktur der VFHV GmbH

Alleinige Gesellschafterin der VFHV GmbH ist Frau Maria Theresia von Finck.

5. Aktienerwerbe durch die VFHV GmbH

Mit Aktienkauf- und Übertragungsvertrag vom 12. Dezember 2025 hat die VFHV GmbH 259.755 SMAG-Aktien erworben. Dies entspricht einem Anteil von ca. 71,9 % des Grundkapitals der Gesellschaft. Die weiteren 82.919 SMAG-Aktien hat die WIL GmbH mit Sitz in München durch Aktienkauf- und Übertragungsvertrag vom 14.12.2021 erworben. Die WIL GmbH wurde im Jahr 2024 auf die VFHV GmbH verschmolzen, die damals noch unter Vercura Vermögensverwaltungs GmbH firmierte.

6. Gegenwärtige Beteiligungshöhe

Damit war die VFHV GmbH zum Zeitpunkt der Stellung des Übertragungsverlangens nach § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG am 20. Januar 2026 und des Konkretisierten Übertragungsverlangens am 30. Juni 2026 sowie bei Unterzeichnung dieses Übertragungsberichts Eigentümerin von insgesamt 342.674 SMAG-Aktien, was gemäß §§ 327a Abs. 2, 16 Abs. 2 AktG einer Beteiligung von rund 97,00 % entspricht.

D. Wesentliche Gründe für den Ausschluss der Minderheitsaktionäre

Gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Deutschland auf Verlangen eines Aktionärs, dem Aktien der Gesellschaft in Höhe von mindestens 95 % des Grundkapitals gehören (Hauptaktionär), beschließen, die Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung zu übertragen (aktienrechtlicher Squeeze-out). Die VFHV GmbH als Hauptaktionärin der Staatl. Mineralbrunnen AG möchte von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Eine sachliche Rechtfertigung für die Übertragung der Aktien auf den Hauptaktionär verlangt das AktG nicht. Dennoch ist es der VFHV GmbH ein Anliegen, den Minderheitsaktionären im Folgenden einige wesentliche Gründe des geplanten Vorhabens zu erläutern. Zielsetzung des Squeeze-out ist die vollständige Integration der Staatl. Mineralbrunnen AG. Die Entscheidung zum Squeeze-out wurde getroffen, um die Zusammenarbeit zwischen der VFHV GmbH und der Staatl. Mineralbrunnen AG zu vereinfachen. In diesem Zusammenhang sind die folgenden Aspekte von besonderer Bedeutung:

1. Erhöhte Flexibilität

Der Squeeze-out führt zu einer wesentlichen Vereinfachung der Unternehmensführung. Er versetzt die VFHV GmbH in die Lage, auf die bei Publikumsgesellschaften durch Gesetz und Satzung, insbesondere zum Schutz von Minderheitsaktionären, vorgeschriebenen Form- und Fristenfordernisse bei der Einberufung

und Durchführung einer Hauptversammlung zu verzichten. Beschlüsse über gesellschaftsrechtliche und andere Maßnahmen können damit künftig kurzfristig und ohne aufwendige Vorbereitung gefasst werden. Die langen Vorlaufzeiten und umfangreichen Informationspflichten gegenüber den Minderheitsaktionären entfallen. So wird es möglich, Maßnahmen, die eine Einbeziehung der Hauptversammlung erfordern, flexibler zu planen und einfacher durchzuführen. Zu solchen Maßnahmen zählen unter anderem Strukturmaßnahmen, wie zum Beispiel Kapitalerhöhungen, Unternehmensverträge, Formwechsel, Verschmelzungen und Ausgliederungen. Zugleich kann auf Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse zeitnah und in angemessener Weise reagiert werden, so dass Geschäftschancen effizienter wahrgenommen werden können.

2. Ressourcen- und Kosteneinsparungen

Durch den Wegfall des Erfordernisses einer Publikumshauptversammlung werden erhebliche Kosten eingespart. Die Ersparnis betrifft insbesondere Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der jährlichen ordentlichen Hauptversammlung. Neben den Kosten für die Veröffentlichung der Einladung im Bundesanzeiger und die Durchführung der Hauptversammlung betrifft dies insbesondere die Kosten für die Vorbereitung der Hauptversammlung, also für die Erstellung des Geschäftsberichts, für die Berichte an die Hauptversammlung und für die Aufbereitung von Informationen aufgrund erwarteter Aktionärsfragen.

Diese Kosten fallen in einer Gesellschaft ohne Minderheitsaktionäre nicht an.

3. Erhöhte Transaktionssicherheit

Der Squeeze-out führt auch zu einer erhöhten Transaktionssicherheit. Potenziell langwierige, teure und personalaufwendige gerichtliche und außergerichtliche Auseinandersetzungen mit Minderheitsaktionären lassen sich damit vermeiden. Insbesondere Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen von Minderheitsaktionären gegen Hauptversammlungsbeschlüsse der Staatl. Mineralbrunnen AG können künftig ausgeschlossen werden. Das Risiko, dass sich Struktur- und Kapitalmaßnahmen insbesondere durch Erhebung von unbegründeten Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklagen von Minderheitsaktionären verzögern, entfällt. Gerichtsverfahren einschließlich verfahrensbeendender Vergleiche können personelle und finanzielle Ressourcen der Staatl. Mineralbrunnen AG in signifikantem Umfang binden. Eventuelle Auseinandersetzungen dieser Art werden künftig insgesamt vermieden.

4. Keine alternativen Strukturmaßnahmen

Ein Squeeze-out bietet eine rechtlich eindeutige, effiziente und endgültige Lösung zur vollständigen Eigentumskonsolidierung, mit welcher die Ziele der Kosteneinsparungen, einer erhöhten Flexibilität und einer erhöhten Transaktionssicherheit erreicht werden können. Es sind keine alternativen Strukturmaßnahmen, wie Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge, Verschmelzungen,

Vermögensübertragungen oder (weitere) freiwillige Übernahmeangebote, ersichtlich, mit denen die oben genannten Vorteile in gleicher Weise erzielt werden können.

E. Voraussetzungen für die Übertragung der SMAG-Aktien der Minderheitsaktionäre

1. Überblick über die gesetzlichen Regelungen

Nach § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft auf Verlangen eines Aktionärs, dem Aktien in Höhe von 95 % des Grundkapitals gehören (Hauptaktionär), die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.

Der Hauptaktionär muss an den Vorstand der Gesellschaft das Verlangen richten, dass die Hauptversammlung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt (§ 327a Abs. 1 Satz 1 AktG).

Der Hauptaktionär legt die Höhe der angemessenen Barabfindung fest, die den Minderheitsaktionären der Gesellschaft für die Übertragung ihrer Aktien zu zahlen ist (§ 327b Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 AktG). Die Barabfindung muss die Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung berücksichtigen (§ 327b Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 AktG). Der Vorstand der Gesellschaft ist verpflichtet, dem Hauptaktionär alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die Auskünfte zu erteilen, die für die Ermittlung und Festlegung der angemessenen Barabfindung notwendig sind (§ 327b Abs. 1 Satz 2 AktG).

Der Hauptaktionär muss dem Vorstand der Gesellschaft vor der Einberufung der Hauptversammlung die Erklärung eines im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts übermitteln, durch die das Kreditinstitut die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung des Hauptaktionärs übernimmt, den Minderheitsaktionären nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übergegangenen Aktien zu zahlen (§ 327b Abs. 3 AktG). Aufgrund einer solchen Gewährleistungserklärung haben die Minderheitsaktionäre einen unmittelbaren, unbedingten und unwiderruflichen Anspruch gegen das Kreditinstitut auf Zahlung der Barabfindung für den Fall, dass der Hauptaktionär die Barabfindung nicht bezahlt. Eine etwaige Erhöhung der Barabfindung in einem Spruchverfahren wird von der Gewährleistungserklärung nicht umfasst.

Der Hauptaktionär muss der Hauptversammlung der Gesellschaft einen schriftlichen Bericht erstatten, in dem er die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär darlegt und die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet (§ 327c Abs. 2 Satz 1 AktG).

Die Angemessenheit der Barabfindung ist durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer zu prüfen (§ 327c Abs. 2 Satz 2 AktG). Diese werden auf Antrag

des Hauptaktionärs vom Gericht ausgewählt und bestellt (§ 327c Abs. 2 Satz 3 AktG) und haben über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten (§§ 327c Abs. 2 Satz 4, 293e Abs. 1 Satz 1 AktG). Der Prüfungsbericht ist mit einer Erklärung darüber abzuschließen, ob die vom Hauptaktionär festgelegte Barabfindung angemessen ist (§§ 327c Abs. 2 Satz 4, 293e Abs. 1 Satz 2 AktG).

Ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung der Gesellschaft, die über einen aktienrechtlichen Squeeze-out beschließen soll, sind

- der Entwurf des Übertragungsbeschlusses,
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte für die letzten drei Geschäftsjahre der Gesellschaft,
- der von dem Hauptaktionär erstattete Übertragungsbericht sowie
- der von dem gerichtlich ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfer erstattete Prüfungsbericht zur Angemessenheit der im Rahmen des aktienrechtlichen Squeeze-out zu zahlenden Barabfindung

zur Einsicht der Aktionäre auszulegen (§ 327c Abs. 3 AktG). Auf Verlangen ist jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen zu erteilen (§ 327c Abs. 4 AktG). Die Pflicht zur Auslegung und Übersendung dieser Unterlagen entfällt, wenn die Unterlagen für denselben Zeitraum über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind (§ 327c Abs. 5 AktG). Die Unterlagen sind auch in der Hauptversammlung der Gesellschaft, die über einen aktienrechtlichen Squeeze-out beschließen soll, zugänglich zu machen (§ 327d Satz 1 AktG). Ferner sieht § 327d Satz 2 AktG vor, dass der Vorstand dem Hauptaktionär Gelegenheit geben kann, den Entwurf des Übertragungsbeschlusses und die Bemessung der Höhe der Barabfindung zu Beginn der Verhandlung mündlich zu erläutern.

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung zu beschließen. Für diesen Übertragungsbeschluss ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich und ausreichend (§ 133 Abs. 1 AktG).

Nachdem die Hauptversammlung der Gesellschaft die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär beschlossen hat, muss der Vorstand der Gesellschaft den Übertragungsbeschluss zur Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft anmelden (§ 327e Abs. 1 Satz 1 AktG).

Mit der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister der Gesellschaft wird der Übertragungsbeschluss wirksam. Damit gehen alle Aktien der Minderheitsaktionäre kraft Gesetzes auf den Hauptaktionär über (§ 327e Abs. 3 Satz 1 AktG). Die Minderheitsaktionäre erhalten im Gegenzug einen Anspruch gegen den Hauptaktionär auf Zahlung der festgelegten Barabfindung.

Die Barabfindung ist von der Bekanntmachung der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister an mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen (§ 327b Abs. 2 AktG).

2. Beteiligung der VFHV GmbH am Grundkapital der Gesellschaft

Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 9.392.916 ist in 361.266 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 26,00 je SMAG-Aktie eingeteilt. Da die Gesellschaft Stückaktien ausgegeben hat, bestimmt sich der von der Hauptaktionärin nach § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG zu haltende Anteil in Höhe von 95 % des Grundkapitals nach der Zahl der Aktien, §§ 327a Abs. 2, 16 Abs. 2 Satz 1 AktG. Die Staatl. Mineralbrunnen AG hält zum Zeitpunkt dieses Übertragungsberichts gemäß der als **Anlage 5** beigefügten Depotbestätigung der Sparkasse Bad Kissingen 8.000 eigene Aktien. Diese sind für die Feststellung, ob dem Hauptaktionär 95 % der Aktien gehören, gemäß §§ 327a Abs. 2, 16 Abs. 2 Satz 2 AktG von der Zahl der Aktien abzusetzen.

95 % des Grundkapitals der Gesellschaft im Sinne von §§ 327a Abs. 2, 16 Abs. 2 AktG entsprechen demnach, aufgerundet auf die volle SMAG-Aktie, 335.603 SMAG-Aktien.

Die VFHV GmbH hält derzeit gemäß der als **Anlage 6** beigefügten Depotbestätigung der UniCredit Bank AG selbst und unmittelbar insgesamt 342.674 SMAG-Aktien, was unter Berücksichtigung der eigenen Aktien der Gesellschaft rund 97,00 % der SMAG-Aktien im Sinne von §§ 327a Abs. 2, 16 Abs. 2 AktG entspricht.

Somit ist die VFHV GmbH Hauptaktionärin der Staatl. Mineralbrunnen AG im Sinne des § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG.

3. Verlangen der VFHV GmbH auf Übertragung der SMAG-Aktien der Minderheitsaktionäre

Die VFHV GmbH hat mit Schreiben vom 20. Januar 2026 das förmliche Verlangen nach § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG an den Vorstand der Gesellschaft gerichtet, die Hauptversammlung über die Übertragung der SMAG-Aktien der Minderheitsaktionäre der Gesellschaft auf sie als Hauptaktionärin der Gesellschaft gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen zu lassen.

Die VFHV GmbH hat dieses Verlangen nach Festlegung der angemessenen Barabfindung mit Schreiben vom 30. Juni 2026 an den Vorstand der Gesellschaft konkretisiert, indem sie festgelegt hat, dass die von ihr festgelegte angemessene Barabfindung EUR 46,00 je SMAG-Aktie beträgt.

4. Festlegung der Barabfindung

Gemäß § 327b Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 AktG legt die Hauptaktionärin die Höhe der Barabfindung fest. Gemäß § 327b Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 AktG muss die Höhe der Barabfindung die Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin berücksichtigen.

Die Festlegung der angemessenen Barabfindung erfolgte auf Grundlage der Gutachterlichen Bewertung, die sich die VFHV GmbH vollständig zu eigen macht und als Anlage 1 diesem Übertragungsbericht beigelegt ist. Die wesentlichen Einzelheiten der Ermittlung und Festlegung der angemessenen Barabfindung werden in Abschnitt G erläutert und begründet.

Darauf basierend hat die VFHV GmbH als Hauptaktionärin der Gesellschaft die Höhe der angemessenen Barabfindung für die Übertragung der SMAG-Aktien der Minderheitsaktionäre auf

EUR 46,00 je SMAG-Aktie

festgelegt.

5. Gewährleistungserklärung des Kreditinstituts gemäß § 327b Abs. 3 AktG

Die Baader Bank hat am 30. Juni 2026 eine Gewährleistungserklärung ausgestellt, mit der sie die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der VFHV GmbH als Hauptaktionärin der Gesellschaft übernimmt, den Minderheitsaktionären der Gesellschaft nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übergegangenen SMAG-Aktien zu bezahlen. Von weiteren Bedingungen oder Befristungen ist die Zahlung der Baader Bank nicht abhängig. Einwendungen und Einreden der Baader Bank aus ihrem Verhältnis zur VFHV GmbH gegenüber den Minderheitsaktionären sind ausgeschlossen.

Diese Gewährleistung erfolgte im Wege eines echten Vertrages zugunsten Dritter nach § 328 Abs. 1 BGB, so dass jedem Minderheitsaktionär ein unmittelbarer Zahlungsanspruch gegenüber der Baader Bank zusteht. Die Gewährleistungserklärung umfasst entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die festgesetzte Barabfindung. Nicht erfasst sind daher die zusätzlich zur Barabfindung zu zahlenden Zinsen nach § 327b Abs. 2 AktG und der Differenzbetrag bei einer etwaigen nachträglichen Erhöhung der Barabfindung durch das Gericht im Spruchverfahren nach § 327f Satz 2 AktG.

In Übereinstimmung mit § 327b Abs. 3 AktG hat die VFHV GmbH die Gewährleistungserklärung dem Vorstand der Gesellschaft am 30. Juni 2026 und somit vor Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung, die über den Squeeze-out entscheiden soll, im Original übermittelt.

Eine Kopie der Gewährleistungserklärung der Baader Bank ist diesem Übertragungsbericht als Anlage 3 beigelegt.

6. Übertragungsbericht der Hauptaktionärin

Als Hauptaktionärin der Gesellschaft muss die VFHV GmbH der Hauptversammlung der Gesellschaft gemäß § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG diesen Übertragungsbericht erstatten. In diesem Übertragungsbericht werden, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Voraussetzungen für die Übertragung der SMAG-Aktien der Minderheitsaktionäre dargelegt und die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet.

7. Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung, § 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4 AktG

Gemäß § 327c Abs. 2 Satz 2 AktG ist die Angemessenheit der Barabfindung durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer zu prüfen. Das Landgericht Nürnberg-Fürth hat auf Antrag der VFHV GmbH vom 21. Januar 2026 mit Beschluss vom 9. Februar 2026 (Az.: 2 HK O 360/26) RSM als sachverständigen Prüfer der Angemessenheit der Barabfindung nach § 327c Abs. 2 Satz 3 AktG ausgewählt und bestellt.

In Übereinstimmung mit § 327c Abs. 2 Satz 4 AktG in Verbindung mit § 293e AktG hat RSM über das Ergebnis der Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung einen gesonderten Bericht verfasst. Der Bericht wird gemäß § 327c Abs. 3 Nr. 4 in Verbindung mit § 327c Abs. 5 AktG ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung, die über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre beschließt, auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht.

8. Zugänglichmachung der Unterlagen für die Hauptversammlung

Ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung, die über den Squeeze-out beschließen soll, werden die folgenden Unterlagen über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht, § 327c Abs. 3 in Verbindung mit § 327c Abs. 5 AktG:

- der Entwurf des Übertragungsbeschlusses;
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Staatl. Mineralbrunnen AG für die Geschäftsjahre 2023, 2024 und 2025;
- dieser Übertragungsbericht der VFHV GmbH einschließlich seiner Anlagen, namentlich
 - der Gutachterlichen Bewertung (**Anlage 1**),
 - der beiden Übertragungsverlangen der VFHV GmbH (**Anlage 2**),

- der Gewährleistungserklärung der Baader Bank (**Anlage 3**),
- des Entwurfs des von der Hauptversammlung der Staatl. Mineralbrunnen AG zu fassenden Übertragungsbeschlusses gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG (**Anlage 4**),
- der Depotbestätigung der Sparkasse Bad Kissingen (**Anlage 5**), und
- der Depotbestätigung der UniCredit Bank AG (**Anlage 6**), sowie
- der Prüfungsbericht von RSM als gerichtlich ausgewählter und bestellter sachverständiger Prüfer.

9. Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft soll voraussichtlich am 20. August 2026 die Übertragung der SMAG-Aktien der Minderheitsaktionäre auf die VFHV GmbH als Hauptaktionärin beschließen.

Der Entwurf des Übertragungsbeschlusses hat folgenden Wortlaut:

„Die auf den Inhaber lautenden Stückaktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der Staatl. Mineralbrunnen Aktiengesellschaft Bad Brückenau mit Sitz in Bad Brückenau werden gemäß dem Verfahren zum Ausschluss von Minderheitsaktionären nach §§ 327a ff. AktG gegen Gewährung einer von der VFHV GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 68351 (Hauptaktionärin), zu zahlenden angemessenen Barabfindung in Höhe von EUR 46,00 je auf den Inhaber lautender Stückaktie auf die VFHV GmbH übertragen.“

Der Übertragungsbeschluss bedarf gemäß § 18 Abs. 2 der Satzung in Verbindung mit § 133 Abs. 1 AktG der einfachen Stimmenmehrheit, wobei auch die Hauptaktionärin stimmberechtigt ist.

10. Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister

Nachdem die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft die Übertragung der SMAG-Aktien der Minderheitsaktionäre auf die VFHV GmbH beschlossen hat, hat der Vorstand der Gesellschaft den Übertragungsbeschluss gemäß § 327e Abs. 1 Satz 1 AktG zur Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Schweinfurt anzumelden. Mit der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister gehen alle SMAG-Aktien der Minderheitsaktionäre kraft Gesetzes auf die Hauptaktionärin über.

Bei der Anmeldung hat der Vorstand gemäß § 327e Abs. 2 in Verbindung mit § 319 Abs. 5 Satz 1 AktG zu erklären, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Übertragungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist. Kann

diese sog. Negativerklärung nicht abgegeben werden oder liegt sie nicht vor, so darf der Übertragungsbeschluss nicht eingetragen werden.

Eine fehlende Negativerklärung steht der Eintragung jedoch (unter anderem) dann nicht entgegen, wenn zwar eine Klage gegen die Wirksamkeit des Übertragungsbeschlusses erhoben wurde, jedoch das nach § 327e Abs. 2 AktG in Verbindung mit § 319 Abs. 6 Satz 7 AktG zuständige Oberlandesgericht Bamberg auf Antrag der Gesellschaft durch Beschluss festgestellt hat, dass die Erhebung der Klage der Eintragung nicht entgegensteht, § 327e Abs. 2 AktG in Verbindung mit § 319 Abs. 6 Satz 1 AktG. Diese sogenannte Freigabeentscheidung ist unanfechtbar und ergeht, wenn (i) die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag am Grundkapital von mindestens EUR 1.000,00 hält, oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für die Gesellschaft und ihre Aktionäre nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor.

F. Auswirkungen des Ausschlusses der Minderheitsaktionäre

1. Übergang der SMAG-Aktien auf die Hauptaktionärin

Mit der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister des Amtsgerichts Schweinfurt geht nach § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG das Eigentum an allen SMAG-Aktien, die von Minderheitsaktionären gehalten werden, kraft Gesetzes auf die VFHV GmbH als Hauptaktionärin über. Eine gesonderte Übertragungserklärung oder ein gesonderter Übertragungsakt (unbeschadet der rein technischen Abwicklung) durch die Minderheitsaktionäre ist weder erforderlich noch möglich. Die Minderheitsaktionäre verlieren kraft Gesetzes ihre Rechtsstellung als Aktionär und erhalten hierfür einen Anspruch auf Zahlung der angemessenen Barabfindung durch die VFHV GmbH, der ebenfalls mit der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister des Amtsgerichts Schweinfurt entsteht.

Unerheblich für den Zeitpunkt des Übergangs der SMAG-Aktien ist die Ausbuchung der SMAG-Aktien im Rahmen der technischen Abwicklung durch das jeweilige depotführende Kreditinstitut. Maßgeblich ist insofern allein die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister, § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG.

Nach dem Übergang des Eigentums an den SMAG-Aktien der Minderheitsaktionäre auf die VFHV GmbH verbriefen die bei der Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main („**Clearstream**“), hinterlegten Globalurkunden, soweit sie im Miteigentum der bisherigen Minderheitsaktionäre stehen, sowie die einzelverbrieften Aktienurkunden nicht mehr das bisherige Mitgliedschaftsrecht, sondern nunmehr ausschließlich den Anspruch gegen die VFHV GmbH auf Zahlung einer angemessenen Barabfindung, § 327e Abs. 3 Satz 2 AktG.

2. Anspruch der Minderheitsaktionäre auf Zahlung einer angemessenen Barabfindung

Der Barabfindungsanspruch der Minderheitsaktionäre gegen die VFHV GmbH entsteht mit der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das für die Staatl. Mineralbrunnen AG zuständige Handelsregister. Die technische Abwicklung der Übertragung der SMAG-Aktien erfolgt Zug-um-Zug gegen Überweisung der Barabfindung über das System von Clearstream. Jeder Minderheitsaktionär der Gesellschaft erhält für je eine SMAG-Aktie einen Betrag von EUR 46,00 als Barabfindung.

Dieser Anspruch der Minderheitsaktionäre wird durch die oben in Abschnitt E.5 beschriebene Gewährleistungserklärung der Baader Bank abgesichert.

Gemäß § 327b Abs. 2 AktG wird die Barabfindung einschließlich einer etwaigen nachträglichen Erhöhung im Spruchverfahren von der Bekanntmachung der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister an mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne des § 247 BGB verzinst. Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das für die Gesellschaft

zuständige Handelsregister des Amtsgerichts Schweinfurt wird durch die erstmalige Abrufbarkeit im Handelsregister bekannt gemacht.

3. Banktechnische Abwicklung der Zahlung der Barabfindung

Die VFHV GmbH hat die Baader Bank mit der Abwicklung der auszahlenden Barabfindung und der Übertragung der SMAG-Aktien auf die Hauptaktionärin beauftragt.

Das Grundkapital der Staatl. Mineralbrunnen AG ist in mehreren Globalurkunden, die bei Clearstream hinterlegt sind, sowie in einzelnen Aktienurkunden, die einzelne oder mehrere Aktien verkörpern, verbrieft.

Sofern die SMAG-Aktien nicht in einzelnen Aktienurkunden verbrieft sind, brauchen die Minderheitsaktionäre der Staatl. Mineralbrunnen AG aufgrund der Globalverbriefung und der Girosammelverwahrung der in Globalurkunden verbrieften SMAG-Aktien für die Auszahlung des Barabfindungsbetrages nichts zu veranlassen und müssen insbesondere keine Aktienurkunden einreichen. Die Zahlung der Barabfindung an die Minderheitsaktionäre erfolgt nach der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister der Gesellschaft auf das Konto des jeweiligen Minderheitsaktionärs bei seinem depotführenden Institut Zug-um-Zug gegen Ausbuchung der SMAG-Aktien. Der Tag der banktechnischen Abwicklung wird durch öffentliche Bekanntmachung kommuniziert. Die VFHV GmbH erfüllt ihre Verpflichtung zur Zahlung der Barabfindung inklusive gesetzlicher Zinsen gegenüber dem jeweiligen Minderheitsaktionär mit der Übertragung an die Clearstream am festgelegten Abwicklungstag zum Zwecke der Weiterleitung an das depotführende Institut des Minderheitsaktionärs. Die Weiterleitung der Zahlung an den jeweiligen Minderheitsaktionär liegt im Verantwortungsbereich des jeweils depotführenden Instituts, da nur diese die Entgegennahme der Barabfindung sowie die Gutschrift auf dem Konto des Minderheitsaktionärs vollziehen können und die VFHV GmbH hierauf keinen Einfluss nehmen kann. Die Ausbuchung der SMAG-Aktien gegen Barabfindung soll für die Minderheitsaktionäre kosten- und spesenfrei erfolgen. Die VFHV GmbH wird den depotführenden Instituten daher einen marktüblichen Betrag für Provisionen und Spesen erstatten. Provisionen und Spesen, die von einem depotführenden Institut außerhalb Deutschlands berechnet werden, sind jedoch von dem jeweiligen Minderheitsaktionär selbst zu tragen.

Sofern die SMAG-Aktien in Aktienurkunden verbrieft sind, die einzelne oder mehrere Aktien verkörpern, werden die Minderheitsaktionäre der Staatl. Mineralbrunnen AG aufgefordert, ihre Aktienurkunden nebst etwaigen Gewinnanteilsscheinen und Erneuerungsscheinen an die VFHV GmbH zu übersenden oder bei einer inländischen Niederlassung der Baader Bank oder bei einem anderen Kreditinstitut zur Weiterleitung an die Baader Bank als Zahlstelle für die Auszahlung der Barabfindung während der üblichen Geschäftsstunden einzureichen. Gleichzeitig müssen diese Minderheitsaktionäre eine Bankverbindung zwecks Überweisung der Barabfindung mitteilen. Die Barabfindung wird den Minderheitsaktionären unverzüglich nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das

Handelsregister und nach Abwicklung der mit der Einreichung der Aktienurkunden verbundenen Maßnahmen gezahlt. Die Staatl. Mineralbrunnen AG behält sich vor, nicht rechtzeitig eingereichte Aktienurkunden für kraftlos zu erklären und/oder Abfindungsbeträge zu hinterlegen.

Weitere Einzelheiten der Abwicklung und der Auszahlung der Barabfindung werden den Minderheitsaktionären unmittelbar nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister gesondert durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger mitgeteilt.

4. Steuerliche Auswirkungen

4.1 Vorbemerkung

Die Übertragung von SMAG-Aktien auf die VFHV GmbH gegen Zahlung der festgelegten Barabfindung kann steuerrechtlich relevante Folgen haben.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen und behandeln nur einige Aspekte der anfallenden Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer, die für Minderheitsaktionäre der Gesellschaft von Bedeutung sein können. Die Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann eine individuelle steuerliche Beratung nicht ersetzen. Die Zusammenfassung bezieht sich grundsätzlich nur auf die bei der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen der Minderheitsaktionäre in Deutschland entstehende Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, Kapitalertragsteuer und Gewerbesteuer sowie Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Behandelt werden dabei nur einige ausgewählte Aspekte dieser Steuerarten. Ferner sind die steuerlichen Auswirkungen für Aktionäre, die ihre Anteile über ein Investmentvermögen bzw. Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes halten, nicht Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen. Die individuellen steuerlichen Verhältnisse der jeweiligen Minderheitsaktionäre werden nicht erörtert. Eine Gewähr für die Vollständigkeit oder Richtigkeit dieser Zusammenfassung wird nicht übernommen. Die steuerlichen Erläuterungen in diesem Übertragungsbericht ersetzen keine persönliche Steuerberatung. Allein die Beratung durch eine zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen gemäß § 3 Steuerberatungsgesetz befugte Person gewährleistet, dass auch die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Minderheitsaktionärs angemessen berücksichtigt werden.

Die folgende Darstellung bezieht sich auf mögliche steuerliche Folgen für Minderheitsaktionäre, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig im Sinne des Einkommen- bzw. Körperschaftsteuergesetzes sind, d. h. auf diejenigen Minderheitsaktionäre, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt bzw. ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz in Deutschland haben. Nicht erfasst sind die Folgen für steuerlich im

Ausland ansässige und mit ihren Einkünften möglicherweise in Deutschland beschränkt steuerpflichtige Minderheitsaktionäre. Diese Folgen hängen unter anderem von besonderen Vorschriften des deutschen Steuerrechts, des Steuerrechts des Staates, in dem der jeweilige Minderheitsaktionär ansässig ist, sowie von den Regeln eines etwaig bestehenden Abkommens zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung ab.

Ebenfalls nicht erläutert werden etwaige besondere steuerliche Regelungen, die für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzunternehmen sowie Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen, Pensionsfonds, juristische Personen des öffentlichen Rechts und von der Körperschaftsteuer befreite Rechtsträger gelten. Gleiches gilt für die Rechtsfolgen in Bezug auf Aktien, die bei Finanzunternehmen im Sinne des Kreditwesengesetzes, an denen Kreditinstitute, Wertpapierinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 % beteiligt sind, zum Zeitpunkt des Erwerbs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind.

Grundlage dieser Zusammenfassung ist das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übertragungsberichts geltende deutsche Steuerrecht. Dieses kann sich – unter Umständen auch rückwirkend – ändern. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder Gerichte eine andere Beurteilung für zutreffend erachten als die, die nachfolgend beschrieben ist.

4.2 Besteuerung von Abfindungsleistungen bei Aktionären

Die VFHV GmbH als Hauptaktionärin hat auf der Grundlage einer von Kleeberg als neutralem Gutachter durchgeführten Unternehmensbewertung die Höhe der Barabfindung für die Übertragung der SMAG-Aktien durch die Minderheitsaktionäre auf EUR 46,00 je SMAG-Aktie festgelegt.

Die Übertragung der SMAG-Aktien auf die VFHV GmbH gegen Erhalt der Barabfindung stellt für die Minderheitsaktionäre der Gesellschaft steuerlich eine Veräußerung ihrer SMAG-Aktien dar.

Ein Veräußerungsgewinn wird dabei grundsätzlich erzielt, wenn und soweit die Barabfindung abzüglich etwaiger Veräußerungskosten die steuerlichen Anschaffungskosten bzw. den steuerlichen Buchwert bei dem jeweiligen Aktionär für die betreffende Aktie übersteigt. Beträgt die Barabfindung abzüglich etwaiger Veräußerungskosten weniger als die steuerlichen Anschaffungskosten bzw. der steuerliche Buchwert der Aktien bei dem Aktionär, entsteht ein Veräußerungsverlust.

Die steuerliche Erfassung eines Veräußerungsgewinns bzw. die steuerliche Geltendmachung eines Veräußerungsverlustes hängt insbesondere davon ab, ob die Aktien dem Privat- oder dem Betriebsvermögen

des betreffenden Aktionärs zuzuordnen sind und wann sie erworben wurden.

4.3 Aktien im Privatvermögen

Bei SMAG-Aktien, die ein Aktionär im Privatvermögen (unmittelbar oder über eine vermögensverwaltende Personengesellschaft) hält, hängt die Besteuerung zudem von der Höhe der Beteiligung des jeweiligen Aktionärs an der Gesellschaft ab.

4.3.1 Beteiligung von weniger als 1 % innerhalb der letzten fünf Jahre

War der Aktionär innerhalb der der Veräußerung vorausgegangenen fünf Jahre zu keinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar am Kapital der Gesellschaft zu mindestens 1 % beteiligt, gelten die nachfolgend dargestellten Regelungen. Hat der Aktionär die Anteile unentgeltlich erworben, so werden die Besitzzeit und die Beteiligungsquote des Rechtsvorgängers – oder im Falle von mehreren aufeinanderfolgenden unentgeltlichen Erwerben aller seiner Rechtsvorgänger – mitberücksichtigt.

a) Vor dem 01. Januar 2009 erworbene Aktien

Bei SMAG-Aktien, die der Aktionär vor dem 1. Januar 2009 erworben hat, unterliegt ein Veräußerungsgewinn grundsätzlich nicht der deutschen Einkommensteuer. Veräußerungsverluste werden steuerlich entsprechend ebenfalls nicht berücksichtigt.

b) Nach dem 31. Dezember 2008 erworbene Aktien

Hat der Aktionär die Aktien nach dem 31. Dezember 2008 erworben, so unterliegt der Veräußerungsgewinn der Einkommensteuer in Höhe eines besonderen Steuersatzes von 25 % (Abgeltungsteuer – zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % hierauf sowie ggf. Kirchensteuer), unabhängig von der Haltedauer. Veräußerungsverluste können nur mit anderen Aktienveräußerungsgewinnen verrechnet werden. Der Aktionär kann als Werbungskosten pauschal EUR 1.000,00 (zusammen veranlagte Ehegatten sowie eingetragene Lebenspartner pauschal EUR 2.000,00) steuermindernd geltend machen. Ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Werden die Anteile durch ein inländisches Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut verwahrt oder verwaltet oder wird die Veräußerung der Anteile durch dieses durchgeführt und die Kapitalerträge ausgezahlt oder gutgeschrieben („**Inländische Zahlstelle**“), wird die Einkommensteuer von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer auf den Veräußerungsgewinn grundsätzlich dadurch erhoben, dass die Inländische Zahlstelle die Steuern auf den Veräußerungsgewinn für Rechnung des Minderheitsaktionärs einbehält und an das Finanzamt abführt (Kapitalertragsteuerabzug). Mit dem

Kapitalertragsteuerabzug ist die Einkommensteuerschuld des Minderheitsaktionärs in Hinblick auf den Veräußerungsgewinn abgegolten. Wenn sich die Inländische Zahlstelle seit dem Erwerb der Aktien geändert hat und die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen sind bzw. ein solcher Nachweis in bestimmten Fällen nicht zulässig ist, wird der Steuerabzug auf 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung der Aktien (d.h. der Betrag der Barabfindung) vorgenommen.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auf Antrag vom Kapitalertragsteuerabzug Abstand genommen werden. Dies gilt insbesondere im Falle des Unterschreitens des Sparerpauschbetrags (sogenannter Freistellungsauftrag) oder dem Vorliegen einer sogenannten Nichtveranlagungs-Bescheinigung.

Auf Antrag und unter bestimmten weiteren Voraussetzungen können die Abfindungszahlungen trotz Kapitalertragsteuerabzugs in die Einkommensteuerveranlagung als Einkünfte aus Kapitalvermögen einbezogen werden, insbesondere wenn dies zu einer niedrigeren Besteuerung mit Einkommensteuer als der Abgeltungsteuer beim Anteilseigner führt.

4.3.2 Beteiligung von mindestens 1 % innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre

War der Aktionär (oder im Fall des unentgeltlichen Erwerbs der Rechtsvorgänger) zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der der Veräußerung vorangegangenen fünf Jahre mindestens zu 1 % unmittelbar oder mittelbar am Kapital der Gesellschaft beteiligt, so unterliegen 60 % des Veräußerungsgewinns dem individuellen, progressiven Einkommensteuersatz (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf). Ggf. fällt zusätzlich Kirchensteuer an. Korrespondierend sind auch nur 60 % des Veräußerungsverlustes (soweit nicht bestimmte Verlustabzugsbeschränkungen greifen) sowie mit der Veräußerung in wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Betriebsausgaben steuerlich abzugsfähig.

Ein etwaiger Kapitalertragsteuerabzug durch eine Inländische Zahlstelle hat in diesen Fällen keine abgeltende Wirkung. Dieser ist im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer zu korrigieren. Der Veräußerer hat den Veräußerungsvorgang zwingend in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Kapitalertragsteuer wird auf die Einkommensteuerschuld angerechnet und kann erstattet werden, soweit sie die Einkommensteuer übersteigt.

4.4 Aktien im Betriebsvermögen

Bei Aktien, die dem Betriebsvermögen zuzuordnen sind, hängt die Besteuerung davon ab, ob der Veräußerer der Körperschaftsteuer unterliegt oder eine natürliche Person ist und ob die Aktien unmittelbar (bzw. über eine vermögensverwaltende Personengesellschaft) gehalten

werden oder ob eine gewerblich tätige, gewerblich geprägte oder gewerblich infizierte Personengesellschaft (im Folgenden „**Mitunternehmerschaft**“) zwischengeschaltet ist.

4.4.1 Aktionär unterliegt der Körperschaftsteuer

Sofern es sich bei dem Aktionär um eine Körperschaft handelt, die die Aktien unmittelbar (oder über eine vermögensverwaltende Personengesellschaft) hält, sind im Ergebnis grundsätzlich 95 % des Veräußerungsgewinns von der Körperschaftsteuer, dem Solidaritätszuschlag sowie der Gewerbesteuer befreit. Entsprechend unterliegen 5 % des Veräußerungsgewinns der Körperschaftsteuer, dem Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % hierauf sowie der Gewerbesteuer.

Veräußerungsverluste und andere Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit den veräußerten Aktien stehen, dürfen nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Die Steuerbefreiung gilt jedoch in bestimmten Fällen nicht, z.B. wenn in früheren Jahren eine steuerwirksame Teilwertabschreibung vorgenommen wurde.

4.4.2 Aktionär ist eine natürliche Person

Sofern es sich bei dem Aktionär um eine natürliche Person handelt, die die Aktien unmittelbar (oder über eine vermögensverwaltende Personengesellschaft) hält, unterliegt der Veräußerungsgewinn grundsätzlich zu 60 % der individuellen, progressiven Einkommensteuer der natürlichen Person zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf und der Gewerbesteuer. Ggf. fällt zusätzlich Kirchensteuer an. Die Gewerbesteuer wird grundsätzlich nach einem pauschalierten Verfahren auf die persönliche Einkommensteuer des Aktionärs angerechnet.

Eventuelle Veräußerungsverluste und etwaige mit der Veräußerung in wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Betriebsausgaben sind zu 60 % abzugsfähig, soweit nicht weitere Verlustabzugsbeschränkungen eingreifen.

4.4.3 Aktionär ist eine Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft)

Die Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer) auf den Veräußerungsgewinn wird nur auf der Ebene des jeweiligen Gesellschafters der Personengesellschaft erhoben. Die steuerliche Behandlung hängt deshalb grundsätzlich davon ab, ob der Gesellschafter der Personengesellschaft körperschaft- oder einkommensteuerpflichtig ist. Die Besteuerung folgt dabei grundsätzlich nach den für diese Steuern bereits dargestellten Regeln, die gelten würden, wenn der Gesellschafter unmittelbarer Aktionär der Gesellschaft wäre.

Ein Veräußerungsgewinn unterliegt bei einer gewerblichen Personengesellschaft auf Ebene der Personengesellschaft der Gewerbesteuer, wenn die Aktien einem inländischen Betriebsvermögen zugehörig sind. Die Höhe des gewerbesteuerpflichtigen Veräußerungsgewinns richtet sich nach dem Steuerstatus der einzelnen Gesellschafter. Soweit es sich bei den Mitunternehmern/Gesellschaftern der Personengesellschaft um unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften handelt, sind grundsätzlich 95 % des Veräußerungsgewinns von der Gewerbesteuer auf Ebene der Mitunternehmerschaft befreit. Soweit eine natürliche Person Mitunternehmer ist, sind grundsätzlich 40 % des Veräußerungsgewinns von der Gewerbesteuer befreit. Die Gewerbesteuer wird in diesem Fall nach einem pauschalierten Verfahren auf die persönliche Einkommensteuer des Mitunternehmers angerechnet.

Veräußerungsverluste werden auf Ebene der Personengesellschaft gewerbesteuerlich nicht berücksichtigt, soweit es sich bei den Mitunternehmern um unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften handelt. Soweit natürliche Personen Mitunternehmer sind, wird ein Veräußerungsverlust grundsätzlich in Höhe von 60 % für gewerbesteuerliche Zwecke berücksichtigt.

4.4.4 Kapitalertragsteuer auf Abfindungszahlungen im Betriebsvermögen

Die Abfindungszahlungen unterliegen grundsätzlich dem Kapitalertragsteuerabzug von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer) durch eine Inländische Zahlstelle.

Die Inländische Zahlstelle wird vom Kapitalertragsteuerabzug Abstand nehmen, wenn (i) der Minderheitsaktionär eine im Inland ansässige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, oder (ii) die Aktien zu einem inländischen Betriebsvermögen des Minderheitsaktionärs gehören, und dies der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitgeteilt wird.

Wird dennoch Kapitalertragsteuer durch eine Inländische Zahlstelle einbehalten, ist der Kapitalertragsteuerabzug nicht abgeltend. Etwaige Veräußerungsgewinne werden in die Veranlagung zur Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und die im Rahmen des Steuereinhalts abgeführten Steuerbeträge werden grundsätzlich angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überhangs erstattet.

G. Erläuterung und Begründung der Barabfindung und ihrer Angemessenheit

1. Vorbemerkung

Die Übertragung der SMAG-Aktien der Minderheitsaktionäre erfolgt gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung. Gemäß § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG legt die Hauptaktionärin die Höhe der Barabfindung fest. Diese muss die

Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Hauptversammlung über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre berücksichtigen. Die Angemessenheit der Barabfindung ist durch einen sachverständigen Prüfer zu prüfen, § 327c Abs. 2 Satz 2 AktG.

Der Tag der geplanten ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, die über die Übertragung der SMAG-Aktien der Minderheitsaktionäre auf die VFHV GmbH beschließen soll, d. h. der 20. August 2026, ist der relevante Bewertungsstichtag („**Bewertungsstichtag**“).

Die VFHV GmbH hat zu ihrer Unterstützung bei der Festlegung der Barabfindung Kleeberg mit der Durchführung einer Unternehmensbewertung der Staatl. Mineralbrunnen AG beauftragt. Kleeberg hat die Gutachterliche Bewertung am 26. Juni 2026 erstattet.

Die wesentlichen Erwägungen zur Bemessung der Barabfindung werden nachfolgend zusammengefasst. Zur näheren Erläuterung und Begründung der im Sinne von § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG angemessenen Barabfindung wird auf die Gutachterliche Bewertung verwiesen. Die VFHV GmbH macht sich die Ausführungen zur Unternehmensbewertung der Staatl. Mineralbrunnen AG und zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung in der Gutachterlichen Bewertung inhaltlich in vollem Umfang zu eigen. Die diesem Übertragungsbericht in vollständiger Fassung als Anlage 1 beigefügte Gutachterliche Bewertung bildet einen integralen Bestandteil dieses Übertragungsberichts.

2. Ermittlung und Festlegung der Höhe der angemessenen Barabfindung

Die VFHV GmbH hat die angemessene Barabfindung auf einen Betrag von

EUR 46,00
je SMAG-Aktie

festgelegt.

Nach Auffassung der VFHV GmbH ergibt sich die Angemessenheit der von ihr festgelegten Barabfindung aus folgenden Gründen:

2.1 Ertragswert der Staatl. Mineralbrunnen AG

Kleeberg hat in der Gutachterlichen Bewertung unter Berücksichtigung des Standards „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ des Fachausschusses für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. in der Fassung vom 11. Februar 2026 (nachfolgend „**IDW S 1**“) in der Funktion eines neutralen Gutachters den Unternehmenswert der Staatl. Mineralbrunnen AG ermittelt. Die Unternehmensbewertung erfolgte zum technischen Bewertungsstichtag am 31. Dezember 2025. Im Anschluss erfolgte eine Aufzinsung des ermittelten Ertragswerts auf den Bewertungsstichtag, den 20. August 2026. Kleeberg hat den

Unternehmenswert der Staatl. Mineralbrunnen AG mittels des Ertragswertverfahrens ermittelt.

Kleeberg kommt in der Gutachterlichen Bewertung zu dem Ergebnis, dass der nach dem Ertragswertverfahren ermittelte Unternehmenswert der Staatl. Mineralbrunnen AG nach den Vorgaben des IDW S 1 zum 31. Dezember 2025 rund EUR 11.671.000,00 und nach Aufzinsung zum 20. August 2026 rund EUR 12.009.000,00 beträgt. Zur Ermittlung des Unternehmenswerts sieht der IDW S 1 daneben auch die Berücksichtigung von gesonderten Wertbeiträgen („**Sonderwerte**“) vor. Unter Berücksichtigung dieser Sonderwerte in Höhe von rund EUR 4.191.000,00 zum 20. August 2026 beträgt der nach dem Ertragswertverfahren ermittelte Unternehmenswert der Staatl. Mineralbrunnen AG zum 20. August 2026 rund EUR 16.200.000,00.

Umgelegt auf 353.266 SMAG-Aktien (d.h. die Gesamtzahl der SMAG-Aktien abzüglich 8.000 eigener Aktien) ergibt dies einen anteiligen Unternehmenswert von EUR 45,86 je SMAG-Aktie.

2.2 Plausibilisierung des Unternehmenswerts anhand von Multiplikatoren

Kleeberg hat zur Plausibilisierung des Unternehmenswerts der Staatl. Mineralbrunnen AG zudem eine vergleichende marktwertbasierte Bewertung mithilfe von Multiplikatoren durchgeführt. Der nach dem Ertragswertverfahren ermittelte Unternehmenswert der Staatl. Mineralbrunnen AG liegt dabei oberhalb bzw. im oberen Bereich der Bandbreiten, die sich aus der multiplikatorbasierten Bewertung ergeben.

2.3 Liquidationswert

Kleeberg hat die Angemessenheit der ermittelten Abfindung auch anhand des Liquidationswerts überprüft.

Erweist es sich gegenüber der Unternehmensfortführung insgesamt als vorteilhafter, die einzelnen Vermögensteile des Unternehmens gesondert zu veräußern, so ist nach dem IDW S 1 die Summe der dadurch erzielbaren Nettoerlöse abzüglich der Summe der bei einer Liquidation anfallenden Kosten und Steuern – der Liquidationswert – als Unternehmensmindestwert anzusetzen.

Der Liquidationswert wird als Saldo aus Vermögensgegenständen und Schulden berechnet, allerdings auf Basis absatzmarktorientierter Werte. Demnach werden die einzeln veräußerbaren Vermögensgegenstände zu Zerschlagungswerten und die einzeln ablösbaren Schulden zu Ablösebeträgen angesetzt, wobei zusätzlich Zerschlagungskosten zu erfassen sind.

Darüber hinaus sind ertragsteuerliche Konsequenzen zu berücksichtigen, die aus Differenzen zwischen dem erzielbaren Zerschlagungs- bzw. Ablösebetrag und dem Buchwert in der Steuerbilanz resultieren. Denn die auf diese Liquidationsgewinne/ -verluste abzuführenden Ertragsteuern mindern den Liquidationserlös der Eigner.

Kleeberg kommt in der Gutachterlichen Bewertung zu dem Ergebnis, dass der Unternehmenswert der Staatl. Mineralbrunnen AG als Liquidationswert respektive Mindestwert i. S. d. IDW S 1 zum 31. Dezember 2025 rund EUR 14.408.000,00 und nach Aufzinsung zum 20. August 2026 rund EUR 14.295.000,00 nach Dividendenausschüttung beträgt. Zur Ermittlung des Liquidationswerts als Wertuntergrenze nach IDW S 1 ist korrespondierend zum Ertragswertverfahren bei der Wertermittlung die Perspektive einer in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen natürlichen Person einzunehmen. Mithin ist ein Wert nach persönlichen Steuern zu ermitteln. Die von Kleeberg ermittelte höchstmögliche Ausschüttung der Staatl. Mineralbrunnen AG an die Aktionäre beträgt rund EUR 14.062.000,00.

Umgelegt auf 353.266 SMAG-Aktien (d.h. die Gesamtzahl der SMAG-Aktien abzüglich 8.000 eigener Aktien) ergibt dies einen anteiligen Unternehmenswert von EUR 39,81 je SMAG-Aktie.

2.4 Börsenkurs

Ein Börsenkurs für die SMAG-Aktien konnte nicht ermittelt werden, da kein börslicher Aktienhandel stattgefunden hat. Damit ist der Börsenkurs der SMAG-Aktie für die Ermittlung der angemessenen Barabfindung im vorliegenden Fall nicht zugrunde zu legen.

2.4.1 Kein Börsenhandel der SMAG-Aktien

Entsprechend den Vorgaben des Börsengesetzes („BörsG“) bestehen in Deutschland zwei Handelssegmente – der regulierte Markt (§ 32 BörsG) sowie der Freiverkehr (§ 48 BörsG). Im Geschäftsjahr 2020 hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei der Börse München einen Antrag auf Widerruf der Einbeziehung der SMAG-Aktien in den Freiverkehr an der Börse München gestellt. Die Börse München hat die Einbeziehung der Aktien in den Freiverkehr mit Ablauf des 30. Dezember 2021 widerrufen und die Notierung zeitgleich eingestellt. Bei der Staatl. Mineralbrunnen AG handelt es sich nicht um ein börsennotiertes Unternehmen i. S. d. BörsG sowie i. S. d. AktG. Im maßgeblichen Referenzzeitraum (dazu sogleich) fand kein Handel mit SMAG-Aktien in einem der genannten Handelssegmente statt.

2.4.2 Keine rechtliche Relevanz des Börsenkurses

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf bei börsennotierten Unternehmen ein existierender Börsenkurs bei der

Bemessung der Höhe von Abfindungen, die Aktionären anlässlich von aktienrechtlichen Strukturmaßnahmen zu zahlen sind, nicht unberücksichtigt bleiben, wenn und soweit der Börsenkurs den Verkehrswert der Aktie widerspiegelt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. April 1999, Az. 1 BvR 1613/94).

Nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann der Börsenkurs einer börsennotierten Gesellschaft eine geeignete Methode zur Schätzung des Unternehmenswerts und damit für die Ermittlung der beim Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags an die außenstehenden Aktionäre zu gewährenden Barabfindung sein (BGH, Beschluss vom 31. Januar 2024, Az. II ZB 5/22 „Kabel Deutschland“; Beschluss vom 21. Februar 2023, Az. II ZB 12/21 „WCM“). Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat entschieden, dass der Börsenkurs auch für die Ermittlung der im Zusammenhang mit dem Squeeze-out der Minderheitsaktionäre gemäß §§ 327a ff. AktG zu gewährenden angemessenen Barabfindung maßgeblich sein kann (OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 9. Februar 2024, Az. 21 W 129/22 „ISRA Vision“). Wenn im konkreten Fall von der Möglichkeit einer effektiven Informationsbewertung durch die Marktteilnehmer nicht ausgegangen werden kann, sodass der Börsenkurs keine verlässliche Aussage über den Verkehrswert der Unternehmensbeteiligung erlaubt, kann der Anteilswert nicht unter Rückgriff auf den Börsenkurs ermittelt werden. Dazu untersucht die Rechtsprechung insbesondere die Verkehrsfähigkeit und Liquidität der Aktie, vor allem im Hinblick auf Handelsvolumina und -umsätze, Bid-Ask-Spreads und Streubesitz (vgl. BGH, Beschluss vom 31. Januar 2024, Az. II ZB 5/22 „Kabel Deutschland“; Beschluss vom 21. Februar 2023, Az. II ZB 12/21 „WCM“; OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 9. Februar 2024, Az. 21 W 129/22). Der Rückgriff auf Börsenkurse scheidet aus, wenn ein funktionierender Kapitalmarkt nicht gegeben ist, was etwa der Fall sein kann, wenn über einen längeren Zeitraum mit Aktien der Gesellschaft praktisch kein Handel stattgefunden hat (BGH, Beschluss vom 31. Januar 2024, Az. II ZB 5/22 „Kabel Deutschland“ unter Rückgriff auf BVerfG, Beschluss vom 27. April 1999, Az. 1 BvR 1613/94).

Da die Staatl. Mineralbrunnen AG nicht börsennotiert ist, ist ein etwaiger Börsenkurs für die Zwecke der Ermittlung einer angemessenen Barabfindung nicht einschlägig, da mangels Handels an einer Börse kein Börsenkurs für die Gesellschaft ermittelt werden kann.

2.4.3 Maßgeblicher Referenzzeitraum

Der BGH hat entschieden, dass der einer angemessenen Abfindung zugrunde zu legende Börsenwert der Aktie grundsätzlich aufgrund eines nach Umsatz gewichteten Durchschnittskurses innerhalb einer dreimonatigen Referenzperiode vor der Bekanntmachung einer Strukturmaßnahme zu ermitteln ist (vgl. BGH, Beschluss vom 31. Januar 2024, Az. II

ZB 5/22 „Kabel Deutschland“; BGH, Beschluss vom 21. Februar 2023, Az. II ZB 12/21 „WCM“; BGH, Beschluss vom 19. Juli 2010, Az. II ZB 18/09 „Stollwerck“).

Der historische Börsenkurs der Staatl. Mineralbrunnen AG in dem bewertungsrelevanten Zeitraum vor Bekanntgabe der Transaktion konnte nicht ermittelt werden, da kein Börsenhandel stattgefunden hat. Damit kommt es auf einen – wie auch immer zu bestimmenden – Börsenkurs der Staatl. Mineralbrunnen AG nicht an.

2.5 Schlussbemerkung

Das Ergebnis der Gutachterlichen Bewertung zur Ermittlung des Unternehmenswerts der Staatl. Mineralbrunnen AG sowie der angemessenen Barabfindung im Rahmen des geplanten Ausschlusses der Minderheitsaktionäre gemäß §§ 327a ff. AktG, die sich die Hauptaktionärin vollumfänglich zu eigen macht, fassen wir wie folgt zusammen:

- Der auf Basis des durchgeführten Ertragswertverfahrens unter Berücksichtigung der Sonderwerte ermittelte Unternehmenswert der Staatl. Mineralbrunnen AG zum 20. August 2026 beträgt rund EUR 16.200.000,00; der Wert je SMAG-Aktie (Gesamtzahl der SMAG-Aktien abzüglich 8.000 eigener Aktien) beträgt EUR 45,86.
- Der als Liquidationswert ermittelte Unternehmenswert der Staatl. Mineralbrunnen AG zum 20. August 2026 als Mindestwert i. S. d. IDW S 1 beträgt rund EUR 14.062.000,00; der Wert je SMAG-Aktie (Gesamtzahl der SMAG-Aktien abzüglich 8.000 eigener Aktien) beträgt EUR 39,81.
- Die Ermittlung der Abfindung anhand des Börsenkurses scheidet vorliegend aus, da nach dem Widerruf der Einbeziehung der SMAG-Aktien in den Freiverkehr mit Ablauf des 30. Dezember 2021 kein Börsenhandel der SMAG-Aktie mehr stattfand.

H. Überprüfung der Angemessenheit der Barabfindung

Die Angemessenheit der Barabfindung ist nach § 327c Abs. 2 Satz 2 AktG durch RSM als gerichtlich ausgewähltem und bestelltem Prüfer zu prüfen. RSM hat über das Ergebnis dieser Prüfung gesondert einen schriftlichen Bericht erstattet.

Wenn Minderheitsaktionäre der Auffassung sein sollten, die von der Hauptaktionärin festgelegte Höhe der Barabfindung sei unangemessen niedrig, besteht die Möglichkeit, die Angemessenheit in einem Spruchverfahren nach § 327f Satz 2 AktG und dem Spruchverfahrensgesetz („**SpruchG**“) überprüfen zu lassen. Ein Antrag gemäß § 327f Satz 2 AktG in Verbindung mit § 1 Nr. 4 SpruchG kann gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SpruchG nur binnen drei Monaten ab dem Tag

gestellt werden, an dem die Übertragung aller SMAG-Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin durch Eintragung des Übertragungsbeschlusses im Handelsregister des Amtsgerichts Schweinfurt wirksam geworden ist. Die Frist wird auch dann gewahrt, wenn der Antrag bei einem sachlich oder örtlich unzuständigen Gericht eingereicht wird, § 4 Abs. 1 Satz 3 SpruchG. Für das Spruchverfahren besteht Anwaltszwang, § 5a SpruchG.

Gemäß § 13 Satz 2 SpruchG wirkt die gerichtliche Entscheidung auch für und gegen die übrigen Minderheitsaktionäre. Sollte das Gericht somit in dem Spruchverfahren feststellen, dass die durch die VFHV GmbH festgelegte Barabfindung unangemessen niedrig ist, können alle ausgeschiedenen Minderheitsaktionäre der Gesellschaft von der VFHV GmbH die erhöhte Barabfindung verlangen.

UNTERSCHRIFT FOLGT AUF DER NÄCHSTEN SEITE

München, den 3. Juli 2026

VFHV GmbH



Dr. Daniel Tykal
Geschäftsführer